Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	403.03 Beteiligungsmanagement
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Sylvia Hübler 563 5187 563 4742 sylvia.huebler@stadt.wuppertal.de
	Datum:	19.11.2020
	Drucks.-Nr.:	**VO/0979/20** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
07.12.2020	**Rat der Stadt Wuppertal**	**Entscheidung**

Entsendung von Vertreter/innen für die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

Grund der Vorlage
Besetzung der Verbandsversammlung gemäß § 5 der Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

Beschlussvorschlag
Der Rat der Stadt Wuppertal entsendet die nachfolgenden Personen in die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes:

1. Der/die Vorsitzende/r des Verwaltungsrates oder ein ordentliches Mitglied
2. Herrn Oberbürgermeister Dr. Schneidewind
3. Herrn Gunther Wölfges
4. Der/die Ersatzvertretung, falls nicht der/die Vorsitzende entsendet wird.

Einverständnisse
Entfällt

Unterschrift
Dr. Slawig

Begründung
Die Stadtsparkasse Wuppertal ist Mitgliedssparkasse im Rheinischen Sparkassen- und Giroverband (RSGV). Die Organe des Verbandes sind:

die Verbandsversammlung,
der Verbandsvorstand,
die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher.

Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung ist in § 5 der Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes wie folgt geregelt:

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
(1) Mitglieder der Verbandsversammlung sind die von den Mitgliedssparkassen und ihren kommunalen Trägern entsandten Vertreterinnen und Vertreter. Ferner gehört der Verbandsversammlung die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher an.

(2) Jede Sparkasse und ihr Träger entsenden in die Verbandsversammlung:

a) die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder ein ordentliches Mitglied des Verwaltungsrates,

b) die Hauptverwaltungsbeamtin / den Hauptverwaltungsbeamten des kommunalen Trägers,

c) die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Vorstandes.

Die Entsendung erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des kommunalen Trägers.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung nach Absatz 2 werden von ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern in den dort genannten Ämtern vertreten.

Für das ordentliche Mitglied des Verwaltungsrates nach Abs. 2 Buchstabe a) entsendet die Vertretung des kommunalen Trägers aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates eine Vertretung und eine Ersatzvertretung.

Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher wird von ihrer / seiner Stellvertretung vertreten. Die Stellvertretung findet nur statt, wenn die vertretene Person verhindert ist.

(4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn ein Mitglied das in den Absätzen 1 und 2 für die Mitgliedschaft vorausgesetzte Amt verliert. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Verbandsversammlung nach Absatz 2 Buchstaben a) und b) wird von der Vertretung des kommunalen Trägers ein nachfolgendes Mitglied für den Rest der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds entsandt.

Als Träger der Stadtsparkasse Wuppertal muss die Stadt Wuppertal die Vertreter/-innen entsenden.